

Stuhlmiete: 2. Teil Stuhlvermieter

Wegen Stuhlmiete vor dem Ruin?

Die Zeiten sind nicht rosig. Da kommt so mancher Unternehmer auf aussergewöhnliche Sparideen. So auch auf die Stuhlmiete. Die Rechnung lautet meist so: Statt einen Stuhl leer rumstehen zu lassen, vermiete ich den an einen auf eigenes Risiko arbeitenden Coiffeur.

Argumente wie «Mit der Vermietung eines Stuhles kann ich den Geschäftsaufwand reduzieren» und ähnliche stossen in diesen wirtschaftlich nicht gerade rosigen Zeiten kaum auf taube Ohren. Zumal das Geschäft mit Stuhlmiethern schön voll ist, was einen positiven, «gesunden» Eindruck bei potenziellen und bestehenden Kunden hinterlässt. Die Idee wäre an sich gut, doch gibt es einige Punkte zu berücksichtigen, soll das Geschäft keine bösen Überraschungen erleben.

Stuhlmieteverhältnis ist in der Regel illegal

Gegen die Miete eines Stuhles, was «Stuhlmiete» eigentlich suggeriert, ist nichts einzuwenden. Doch macht die Miete eines Stuhles alleine keinen Sinn. Denn was ein Stuhlmieter sich erhofft ist, sich damit eine verhältnismässig risikoarme Einnahmequelle zu sichern. Und hier fängt die Schwierigkeit an: Die Stuhlmiete, wie sie von den meisten Vertragsparteien gehandhabt wird, ist nicht legal.

Stuhlmiete zwecks Umgehung der MWSt.-Pflicht?

Denn wer anstelle eines ordentlichen Arbeitsvertrages lieber eine Stuhlmiete anbietet hat zum Ziel, sich damit Vorteile verschaffen zu können. Coiffeurunternehmer, welche die 75 000-Franken-Umsatz-Schwelle überschreiten und hoffen, die Bezahlung der MWSt. umgehen zu können, indem sie einem Mitarbeiter die «Selbständigkeit» als Stuhlmieter anbieten, unterliegen jedoch einem groben Irrtum. Da Stuhlmieter rechtlich gesehen unselbständig Erwer-

bende sind, wird der durch sie erzielte Umsatz in die Berechnung der MWSt-Pflichtigkeit des Stuhlvermieters mit einbezogen. Damit bezahlt der Unternehmer MWSt. auch weiterhin für den Stuhlmieter mit.

Lohnnebenkosten sparen?

Dasselbe gilt bei der Hoffnung eines Arbeitgebers, dank der Stuhlmiete die Lohnnebenkosten Arbeitgeberseite einsparen zu können. Diese Hoffnung ist juristisch nicht erfüllbar, da der Stuhlmieter als Erwerbstätiger im selben Geschäft per Definition ein Nicht-Selbständigerwerbender ist. Entsprechend muss der Geschäftsinhaber dessen Lohnnebenkosten korrekt abrechnen.

Risiken für den Geschäftsinhaber

Werden die Lohnnebenkosten und/oder die MWSt. nicht korrekt abgerechnet und wird dies von Amtes wegen aufgedeckt, kommt das grosse Erwachen für beide, Stuhlvermieter und Stuhlmieter. Über die Monate und Jahre aufgelaufene MWSt., AHV- und UVG-Schulden zuzüglich Zinsen können einem Geschäft das Genick brechen und es in den Ruin führen. Meist verfügt ein Stuhlmieter ausserdem über weniger finanzielle Ressourcen als ein Geschäftsinhaber, wodurch dieser im Schuldenfall den Grossteil der Leistungen zu berappen hat und sich als der Geprellte fühlen wird. Und nicht zuletzt kann der Unternehmer wegen möglicher Nichtbezahlung des Mindestlohnes und Nichtbeachtung des GAV zur Kasse gebeten werden.

Legale Lösung: Einfache Gesellschaft

Ein legales «Geschäftsauslastungsmodell» hingegen wäre, dass Geschäftsinhaber und Coiffeure zusammen eine einfache Gesellschaft gründen. Dies kommt einer Arbeitsgemeinschaft gleich, was die gemeinsame Tätigkeit der Gesellschafter in gemeinsamen Räumlichkeiten mit gemeinsamer Abrechnung bedingt. In diesem Falle haften auch alle Gesellschafter und tragen das Unternehmerrisiko solidarisch. Wer trotzdem einen Stuhl anbieten will, muss dieses Angebot mit einem Geschäftsumbau verbinden. Denn dieser «Stuhl» muss sowohl räumlich wie auch betriebswirtschaftlich und werbe-



▲ Hermann Langensand, langjähriger externer Finanzberater von coiffureSUISSE.

mässig als selbständiges Unternehmen angemeldet und geführt werden. Der dazu nötige Umbau mit Trennmauer und eigenem Eingang, Telefonanschluss und Rezeption kann zur Kostenfalle werden.

Text: Marianne Mathys,
Fotos: Rolf Fauser